



Einwohnergemeinde Hindelbank
Einwohnergemeinde Mötschwil



Fusionsreglement

Auflageexemplar

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt in Ausführung des Fusionsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Hindelbank und Mötschwil

- die Organisation der Einwohnergemeinde Hindelbank ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2021);
- die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Hindelbank;
- die Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinde Mötschwil.

2. Gemeindeorganisation

Art. 2

Grundsatz

Ab dem Zeitpunkt der Fusion richtet sich die Organisation der Einwohnergemeinde Hindelbank unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Organisationsreglement der bisherigen Einwohnergemeinde Hindelbank vom 1. August 2012 und seiner Teilrevision vom 13. Juni 2016 und vom 6. Juni 2017 (OgR) sowie 10. Juni 2001/24. November 2014 (OgR) sowie den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 3

Ende der Amtsdauer der bisherigen Organe

Die Amtsdauer der Organe der bisherigen Einwohnergemeinden Hindelbank und Mötschwil endet auf den Zeitpunkt der Fusion.

Art. 4

Zusammensetzung der Organe

Die Zusammensetzung der Organe (bisher geltende Mitgliederzahl der Einwohnergemeinde Hindelbank) bleibt bestehen¹.

Art. 5

Wahl der Organe
a) Gemeinderat

¹ Für die Amtsperiode 2021 – 2024 der Einwohnergemeinde Hindelbank wählen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Hindelbank und Mötschwil den Gemeinderat an Urnenwahlen vom 29. November 2020 einschliesslich seiner Präsidentin oder seines Präsidenten entsprechend Art. 3 OgR und dem

¹ Art. 1, 4, 15, 16 und Anhang I OgR

Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 8. Juni 2000 der Gemeinde Hindelbank.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mötschwil nehmen an den Wahlen vom 29. November 2020 teil. Sie können uneingeschränkt wählen und gewählt werden.

Art. 6

b) Gemeindepräsidium
Rechnungsprüfungsorgan

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Hindelbank und Mötschwil wählen an der Versammlung vom 30. November 2020 die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten sowie das Rechnungsprüfungsorgan für die Amtsperiode 2021 – 2024 entsprechend Art. 4 und 47 ff OgR von Hindelbank.

Art. 7

c) Übrige Organe

Die ständigen entscheidbefugten Kommissionen werden vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hindelbank zu Beginn des Jahres 2021 gewählt.

Art. 8

Budget 2021

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Hindelbank und Mötschwil beraten und genehmigen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2020 das Budget 2021 einschliesslich die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2021 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements Hindelbank vom 1. August 2012 sowie seiner Revisionen vom 13. Juni 2016 und 6. Juni 2017.

3. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Art. 9

Grundsätze

¹ Sämtliche Reglemente der bisherigen Einwohnergemeinde Hindelbank bleiben nach dem Fusionszeitpunkt unverändert in Kraft.

² Die Reglemente der Einwohnergemeinde Mötschwil gemäss Anhang 1 treten ausser Kraft.

Art. 10

Baurechtliche Grundordnung
und Überbauungsordnung

¹ Die baurechtliche Grundordnung vom 29. Juni 2005, bestehend aus Baureglement, Zonenplan, Schutzbereich Zonenplan sowie die geltenden Überbauungsordnungen, bleibt für das bisherige Gebiet der Einwohnergemeinde Hindelbank in Kraft.

² Die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Mötschwil vom 27. März 2017, bestehend aus Baureglement, Zonenplan und Schutzzonenplan, bleibt für das bisherige Gemeindegebiet von Mötschwil in Kraft.

Art. 11

Wasserversorgung
Schleumen

Das Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an die Einwohnergemeinde Krauchthal vom 30. November 2009 wird von der Gemeinde Hindelbank übernommen mit folgenden Änderungen:

Die Einwohnergemeinde Hindelbank gestützt auf _____ (Rest des Ingresses unverändert).

Art. 3

¹ Die "EGK" ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Hindelbank gleichstellt.

² unverändert

Art. 9

¹ unverändert

² Er regelt insbesondere

- a) unverändert
- b) die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Hindelbank.
- c) unverändert

Art. 10

Dieses Reglement tritt auf den Fusionszeitpunkt in Kraft.

4. Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Hindelbank und Mötschwil dem Fusionsvertrag zustimmen und
- das zuständige kantonale Organ den Fusionsvertrag genehmigt.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Hindelbank am 30.6.2020

Namens der
Einwohnergemeinde Hindelbank

Der Gemeindepräsident:

Samuel Reusser

Die Sekretärin

Jasmin Scheidegger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Mötschwil am 30.6.2020

Namens der
Einwohnergemeinde Mötschwil

Der Gemeindepräsident:

Manuel von Gunten

Der Sekretär

Martin Frey

Auflagezeugnis

Auflagezeugnis Hindelbank

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der Abstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. ... + ... vom und bekannt.

Hindelbank,

Die Gemeindeschreiberin:

Jasmin Scheidegger

Auflagezeugnis Mötschwil

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der Abstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. ... + ... vom und bekannt.

Krauchthal,

Der Gemeindeschreiber:

Martin Frey

Anhang 1: Inventar der Reglemente der Einwohnergemeinde Mötschwil, welche nach dem Zeitpunkt der Fusion ausser Kraft treten.

Auf den Fusionszeitpunkt aufgehobene Reglemente der Einwohnergemeinde Mötschwil:

Organisationsreglement	24.05.2003
Reglement über die Erhebung der Hundetaxe	10.06.2013
Reglement über die Liegenschaftssteuer	07.06.2011
Reglement über die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Führung der gesamten Gemeindeverwaltung	28.11.2011
Reglement über die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehren an die Gemeinde Hindelbank	02.12.2013
Besoldungs- und Entschädigungsreglement	09.12.1989 / 8.11.1999
Abwasserreglement inklusive die Verordnung zum Abwasserreglement	28.11.2005
Gebührenreglement zum Abwasserreglement	28.11.2005
Abfallreglement	29.11.2003
Gebührentarif zum Abfallreglement	29.11.2003
Gebührenreglement	25.11.2019